

# **Spielgerätesteuersatzung**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Bad Zwischenahn erhebt eine Vergnügungssteuer in Form einer Spielgerätesteuer für die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten sowie Wettterminals mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Spielgeräte im Sinne von Satz 1 gelten auch elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte (z. B. Personalcomputer, Spielkonsolen usw.), die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für Aus- oder Weiterbildungszwecke eingesetzt wird.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) oder Gewinnbelege ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen und anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit der Spielmarken oder Gewinnbelege in Geld besteht oder sie in Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (3) Hat ein Spiel, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerät mehrere Spieleinrichtungen, bei denen unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise entgeltlich zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können, gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät. Bei elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten im Sinne von Abs. 1 Satz 2 gilt jeder Bildschirmplatz als ein Spielgerät.

## **§ 2**

### **Steuerbefreiungen**

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung von:

1. Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
2. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere)
3. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Billard/Snooker, Darts, Tischfußball, Flipper, Air-Hockey)
4. Musikautomaten (Geräte, die ausschließlich der Musikwiedergabe dienen)

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist (im Zweifelsfall) vom Aufsteller/Betreiber darzulegen.

### § 3

#### Steuerschuldner

- (1) Steuerpflichtig im Sinne des § 33 Abgabenordnung (AO) ist der/die Betreiber/-in des Spielgerätes, dem/der die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig ist auch:
  1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an der Einnahme oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 NKAG.

### § 4

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 2) im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser Monat mitzurechnen.

### § 5

#### Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Ein durch Bescheid festgesetzter Steuerbetrag § 8 Abs. 4 Satz 3 ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe zu entrichten.

### § 6

#### Bemessungsgrundlage

- (1) Für **Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit** bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderung der Röhreninhalte) abzüglich der Nachfüllung, Prüfgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Erhebungszeitraum ist mit 0,00 € anzusetzen.
- (2) **Alle Übrigen Geräte ohne Gewinnmöglichkeit** werden pauschal nach Anzahl und Art besteuert.

## § 7

### Steuersätze

- (1) Für Spielgeräte **mit Gewinnmöglichkeit** (§ 6 Abs. 1) beträgt der Steuersatz **20 von Hundert des Einspielergebnisses**.
- (2) Bei allen übrigen Spielgeräten **ohne Gewinnmöglichkeit** (§ 6 Abs. 2) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät
1. bei Geräten:
    - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i GewO 50,00 €
    - b) an allen anderen Aufstellungsorten 20,00 €
  2. an allen in §1 Abs. 1 genannten Orten
    - a) für Bildschirmplätze 15,00 €
    - b) für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 300,00 €

Die Voraussetzung für die Erhebung einer erhöhten Steuer ist in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

## § 8

### Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerpflichtige hat bei **Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit** bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung für jedes im Anmeldezeitraum betriebene Gerät nach den von der Gemeinde Bad Zwischenahn vorgeschriebenen Vordrucken (**Anlage 1**) unterschrieben abzugeben und die Steuer dabei selber zu berechnen (§ 149 i. V. m. § 150 AO). Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Dem Vordruck sind die Zählwerks-Ausdrucke für jedes Gerät mit sämtlichen Parametern (wie z. B. Gerätetyp und -art, Aufstellungsort, Geräte- und Zulassungsnummer, Ausdrucksnummer, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte etc.) für den jeweiligen Kalendermonat oder bei zeitlich begrenzter Steuerpflicht für den anteiligen Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellungsorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Steuererklärung zu sortieren. Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).
- (2) **Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit** ist die Inbetriebnahme eines Gerätes, Automaten oder Bildschirmplatzes in einer Spielhalle, einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden, sofern keine Steueranmeldung gem. Abs. 3 erfolgt. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

- (3) Die Gemeinde Bad Zwischenahn kann von der/dem Steuerpflichtigen bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit verlangen, die betriebenen Geräte je Erhebungszeitraum auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Erklärung ist jeweils bis zum 10. Tag des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats bei der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Die unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. 168 AO. Erfolgt für ein Spielgerät in einem Monat keine Leerung, ist eine Fehlanzeige abzugeben. Gibt der Steuerschuldner die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder rechnerisch nicht richtig ab, setzt die Gemeinde die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Bei einer unvollständigen Steuererklärung kann die Bemessungsgrundlage gem. § 162 AO geschätzt und bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag gem. § 152 AO erhoben werden.

## **§ 9**

### **Anzeigepflichten**

- (1) Die/Der Steuerpflichtige hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl seiner Spielmöglichkeiten an einem Aufstellungsort, sofern eine Steueranmeldung nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 3 notwendig ist, bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats, anderenfalls unverzüglich, anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Entsprechendes gilt bei Veränderungen und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

## **§ 10**

### **Steueraufsicht**

- (1) Die Gemeinde Bad Zwischenahn ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung/Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 8 Abs. 1) zu verlangen und für die Steuererhebung relevante Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.
- (3) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Gemeinde Bad Zwischenahn Beauftragten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen (insbesondere Zählwerksausdrucke), entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 8 Abs. 1 und 3 die Steuererklärung nicht, unvollständig oder nicht innerhalb der genannten Frist abgibt;
  2. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht innerhalb der genannten Frist anzeigt;
  3. entgegen § 10 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
  4. entgegen § 10 Abs. 4 die Zählwerkausdrucke nicht gem. § 147 AO aufbewahrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 13**

### **Übergangsvorschriften**

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Satzung schriftlich anzuzeigen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 26.11.1985 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Bad Zwischenahn, 15. Dezember 2015

Dr. Arno Schilling  
Bürgermeister